

Drucksache Nr. 987

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

I A 3 — 16.25

Düsseldorf, 19. November 1968

An den

Herrn Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

D ü s s e l d o r f

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß  
der Gemeinden Eggersheim, Eschweiler über Feld,  
Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich,  
Oberbolheim, Poll und Rath bei Nörvenich, Land-  
kreis Düren**

Die Landesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim, Poll und Rath bei Nörvenich, Landkreis Düren, beschloßen.

In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen dem Land keine besonderen Kosten.

Zuständig ist der Innenminister, beteiligt ist der Justizminister.

**Kühn**

MMD 06/987-2

# Entwurf

## Gesetz

### über den Zusammenschluß der Gemeinden Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkir- chen, Irresheim, Nörvenich, Oberbol- heim, Poll und Rath bei Nörvenich, Landkreis Düren

#### § 1

Die Gemeinden Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim, Poll und Rath bei Nörvenich, Landkreis Düren, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Nörvenich.

#### § 2

**Anlage** Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Binsfeld, Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim, Poll und Rath bei Nörvenich, vom 25. Juni 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Der Gebietsänderungsvertrag gilt nicht für die Gemeinde Binsfeld.
2. § 4 Abs. 3 entfällt.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

#### § 3

Die Gemeinde Nörvenich wird dem Amtsgericht Düren zugeordnet.

#### § 4

Die Wahlzeit des nach der Gebietsänderung zu wählenden Rates der Gemeinde Nörvenich endet mit Ablauf der Wahlzeit der Vertretungen, die bei den nächsten allgemeinen kommunalen Neuwahlen gewählt werden. § 29 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung findet insoweit keine Anwendung.

#### § 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

MM D 06/987-4

## Anlage

**Gebietsänderungsvertrag**

zwischen den Gemeinden Binsfeld, Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim, Poll und Rath des Amtes Nörvenich, Landkreis Düren, wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

## § 1

**Umfang der Gebietsänderung**

(1) Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Binsfeld vom 25. Juni 1968, Eggersheim vom 25. Juni 1968, Eschweiler über Feld vom 25. Juni 1968, Frauwüllesheim vom 25. Juni 1968, Hochkirchen vom 25. Juni 1968, Irresheim vom 25. Juni 1968, Nörvenich vom 25. Juni 1968, Oberbolheim vom 25. Juni 1968, Poll vom 25. Juni 1968 und Rath vom 25. Juni 1968 schließen sich diese Gemeinden zu einer Gemeinde im Amt Nörvenich zusammen.

(2) Sollte die derzeit zum Amt Nörvenich gehörende Gemeinde Wissersheim bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages zu einer anderen Gemeinde gehören, schließen sich die in Absatz 1 aufgeführten Gemeinden unter Auflösung des Amtes Nörvenich zu einer amtsfreien Gemeinde zusammen.

## § 2

**Bezeichnung der neuen Gemeinde**

Die neue Gemeinde führt den Namen „Nörvenich“. Sie besteht aus den Ortsteilen Binsfeld, Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim, Poll und Rath.

## § 3

**Auseinandersetzung und Rechtsnachfolge**

(1) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde Nörvenich wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Im Falle der Auflösung des Amtes Nörvenich gemäß § 1 Abs. 2 wird die neue Gemeinde gleichzeitig Rechtsnachfolgerin des Amtes Nörvenich. Die Auseinandersetzung bleibt in diesem Falle einem gesonderten Gebietsänderungsvertrag vorbehalten.

(3) Die in der bisherigen Gemeinde Oberbolheim angesammelten zweckgebundenen Rücklagen werden zugunsten des Ortsteils Oberbolheim verwendet. Das gleiche gilt für die im Zusammenhang mit der Umsiedlung noch zu erwartenden Entschädigungen.

(4) Zur Abwicklung der Entschädigungsverfahren und zur Verwendung der in Absatz 3 genannten Mittel wird ein aus vier Mitgliedern bestehender Ausschuß gebildet. Die Mitglieder des Ausschusses müssen dem Rat der neuen Gemeinde Nörvenich angehören können und außerdem Bürger der bisherigen Gemeinde Oberbolheim sein, die entweder auf dem bisherigen Gebiet von Oberbolheim oder in dem durch Bebauungsplan Nr. 1 in der bisherigen Gemeinde Nörvenich ausgewiesenen Umsiedlungsraum ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses werden von dem Rat der neuen Gemeinde Nörvenich bestellt. Der Rat ist hierbei an die Vorschläge des letzten

Bürgermeisters der Gemeinde Oberbolheim gebunden. Verliert der Vorschlagsberechtigte die Wählbarkeit zum Rat der neuen Gemeinde Nörvenich oder wird er an der Ausübung des Vorschlagsrechts dauernd gehindert, so bestimmt die Aufsichtsbehörde einen neuen Vorschlagsberechtigten aus den in Satz 2 Genannten. Die Befugnisse des Ausschusses enden mit Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der allgemeinen Kommunalwahlen 1974.

#### § 4

##### Ortsrecht

(1) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechtes durch die neue Gemeinde Nörvenich, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, gelten die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Nörvenich als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Nörvenich, alle übrigen ortsrechtlichen Vorschriften für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinden weiter.

(2) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten bis zur Aufstellung neuer Bebauungspläne durch den Rat der neuen Gemeinde Nörvenich unbestraft weiter. Das gleiche gilt für Satzungen, die nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen sind. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

(3) Wappen, Siegel und Flagge der bisherigen Gemeinde Nörvenich werden von der neuen Gemeinde Nörvenich übernommen.

#### § 5

##### Ortsvorsteher

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß sind in allen Ortsteilen ehrenamtliche Ortsvorsteher und deren Stellvertreter durch den Rat der neuen Gemeinde zu bestellen. Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher.

#### § 6

##### Sicherung des Bürgerrechtes

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Nörvenich für die Rechte und Pflichten maßgebend sind, gilt der Wohn- oder Aufenthaltsort in den aufgelösten Gemeinden als Wohn- oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde Nörvenich.

#### § 7

##### Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft, frühestens jedoch mit den Kommunalwahlen 1969.

Nörvenich, den 25. Juni 1968

## Begründung

1. Die Gemeinden Binsfeld, Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim, Poll und Rath bei Nörvenich, Landkreis Düren, haben beschlossen, die zehn Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschließen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dieser kommunalen Initiative zur Neugliederung mit der Einschränkung Rechnung, daß die Gemeinde Binsfeld in den Zusammenschluß nicht mit einbezogen wird. Die Gründe für die Ausklammerung der Gemeinde Binsfeld sind nachstehend unter Ziffer 1.5.1 dargelegt.

1.1 Die Gemeinden gehören zum Amt Nörvenich, das im Osten des Landkreises Düren liegt und nach dem Stand vom 1. Dezember 1967 eine Fläche von 59,52 qkm und 7 776 Einwohner umfaßt. Das Amt Nörvenich grenzt im Norden an das Amt Merzenich und den Landkreis Bergheim, im Osten an den Landkreis Euskirchen, im Süden an das Amt Vettweiß und im Westen an das Amt Kreuzau und die Stadt Düren. Dem Amt Nörvenich gehört außer den zusammenzuschließenden Gemeinden und der im Westen des Amtes an der Grenze zur Stadt Düren gelegenen Gemeinde Binsfeld als elfte die Gemeinde Wissersheim an, die im Osten an der Grenze zur Stadt Lechenich (Landkreis Euskirchen) liegt. Der Landesentwicklungsplan I weist die Gemeinden des Amtes Nörvenich der ländlichen Zone zu. Die Gemeinde Nörvenich hat zentralörtliche Bedeutung für einen Versorgungsbereich, der 5 000 bis 10 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird.

1.2 Die zusammenzuschließenden Gemeinden haben nach dem Stand vom 31. Dezember 1967 folgende Flächen und Einwohnerzahlen:

	qkm	Einwohner
Eggersheim	2,66	287
Eschweiler über Feld	9,62	990
Frauwüllesheim	4,99	502
Hochkirchen	2,83	306
Irresheim	3,30	146
Nörvenich	10,13	2 878
Oberbolheim	2,92	164
Poll	4,03	173
Rath bei Nörvenich	2,77	487
	43,25	5 933

Über die kommunale Ausstattung und Gewerbestruktur der Gemeinden geben die nachfolgenden Übersichten Auskunft.

1.3 Die zusammenzuschließenden Gemeinden haben eine einheitliche landwirtschaftliche Struktur. Sie gehören zum Nahversorgungsbereich der Gemeinde Nörvenich, der allerdings — besonders im Bereich der Gemeinde Binsfeld und Frauwüllesheim — von dem Nahversorgungsbereich der Stadt Düren überlagert wird. Von der Gemeinde Nörvenich abgesehen, ist die Ausstattung der übrigen sehr kleinen Gemeinden mit Versorgungseinrichtungen äußerst lückenhaft. Durch den Zusammenschluß werden die einzelnen Gemeinden die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Nörvenich mittragen, die ihre Einwohner jetzt dort schon in Anspruch nehmen. Die Zusammenfassung der jetzt in neun Einzelhaushalte zersplitterten Finanzmasse wird eine rationelle, schwerpunktmäßig ausgerichtete Verwendung der Haus-

haltsmittel ermöglichen. Die Vereinigung der einzelnen Gemeindegebiete schafft die Voraussetzung für eine Bauleitplanung, welche die Belange des gesamten Raumes berücksichtigt und insbesondere der Entwicklung der Orte Nörvenich und Hochkirchen sowie der neuen Ortschaft Oberbolheim zugute kommt, die städtebaulich zusammengehören.

- 1.4 Das Schicksal der Gemeinde Oberbolheim verlangt zwingend eine kommunale Neugliederung in diesem Raum. Im Rahmen des Ausbaues des NATO-Flughafens Nörvenich werden die Einwohner der Gemeinde Oberbolheim in eine neue, im Bau befindliche Ortschaft umgesiedelt, die im Gebiet der Gemeinde Nörvenich liegt. Diese Maßnahme hat zur Folge, daß das Gebiet der Gemeinde Oberbolheim schon bald entvölkert sein wird. Die Existenz eines Gemeindegebiets ohne Einwohner kann aber aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen nicht hingenommen werden. Die Umsiedlung der Oberbolheimer Einwohner hat denn auch bei den Gemeindevertretungen des Amtes Nörvenich den Anstoß zu einer beschleunigten Willensbildung über die kommunale Neugliederung gegeben.
- 1.5 Der Zusammenschluß der neun Gemeinden stellt somit eine notwendige und sinnvolle Teillösung zur kommunalen Neugliederung dar. Er kann jedoch nicht als endgültige Neugliederungsmaßnahme für den Raum des Amtes Nörvenich gelten. Dagegen spricht zunächst die für eine Gemeinde des Grundtyps A recht geringe Einwohnerzahl der neuen Gemeinde. Zudem mußten die Gemeinden Binsfeld und Wissersheim aus dem Zusammenschluß ausgeklammert werden, was den vorläufigen Fortbestand des Amtes Nörvenich zur Folge hat. Folgende Gründe waren dafür maßgebend:
  - 1.5.1 Die Gemeinde Binsfeld ist der Stadt Düren unmittelbar benachbart und in ihren Nahversorgungsbeziehungen ganz auf diese ausgerichtet. Wäre es auch zur Stärkung der Einwohnerzahl der neuen Gemeinde Nörvenich wünschenswert, wenn die Gemeinde Binsfeld, ihrem Wunsche entsprechend, dieser zugeordnet würde, erfordert doch ihre Verflechtung mit der Stadt Düren, daß die Entscheidung hierüber zurückgestellt wird, bis im Zuge der Neugliederung des gesamten Landkreises Düren auch die Stadt Düren und ihr Umland neu geordnet werden.
  - 1.5.2 Die Gemeinde Wissersheim wünscht, in die neue Stadt Erftstadt im Landkreis Euskirchen einbezogen zu werden und hat sich deshalb an dem Gebietsänderungsvertrag der übrigen Gemeinden des Amtes Nörvenich nicht beteiligt. Ob diesem Wunsch, der nicht durch eindeutige Nahversorgungsbeziehungen gestützt wird, entsprochen werden kann, läßt sich ebenfalls erst im Rahmen der Neugliederung des gesamten Landkreises Düren entscheiden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sieht deshalb weder dieser Gesetzentwurf noch der Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Euskirchen die Zuordnung der Gemeinde Wissersheim zur neuen Gemeinde Nörvenich oder zur neuen Erftstadt vor.
- 2.1 Der durch § 2 des Gesetzentwurfs bestätigte Gebietsänderungsvertrag räumt dem nach § 3 Abs. 4 zu bildenden Ausschuß zur Abwicklung des Entschädigungsverfahrens für die Umsiedlung der Gemeinde Oberbolheim weitgehende Befugnisse ein. Diese Regelung erscheint wegen der oben beschriebenen besonderen Lage der Gemeinde Oberbolheim vertretbar, zumal die Befugnisse des Ausschusses zeitlich begrenzt sind.
- 2.2 Die Maßgaben zum Gebietsänderungsvertrag sind aus folgenden Gründen erforderlich:



- 2.2.1 Da die Gemeinde Binsfeld aus dem Zusammenschluß ausgeklammert wird, kann der Gebietsänderungsvertrag nicht bestätigt werden, soweit er die Gemeinde Binsfeld betrifft.
- 2.2.2 Die Einführung eines Gemeindewappens richtet sich nach einem besonderen, in § 11 GO und der Ersten Verwaltungsverordnung hierzu geregelten Verfahren, wozu es keines Gesetzes bedarf. Sie sollte deshalb nicht Gegenstand eines Gebietsänderungsvertrages sein, der durch Gesetz bestätigt wird. Der neuen Gemeinde Nörvenich wird auf Antrag voraussichtlich genehmigt werden, Wappen, Siegel und Flagge der bisherigen Gemeinde Nörvenich zu führen.
- 2.2.3 Für die Bestimmung in § 7, daß der Gebietsänderungsvertrag frühestens mit den Kommunalwahlen 1969 in Kraft treten soll, war die Absicht maßgebend, eine zweimalige Wahl zum Gemeinderat innerhalb kurzer Zeit zu vermeiden. Dieses Ziel wird durch § 4 des Gesetzentwurfs auch bei einem Inkrafttreten am 1. Januar 1969 erreicht (vgl. unten Ziffer 4).
3. Da durch den Zusammenschluß eine neue Gemeinde geschaffen wird, ist es erforderlich, diese einem bestimmten Amtsgericht zuzuordnen. In Betracht kommt allein das Amtsgericht Düren, dessen Bezirk die neun Gemeinden schon jetzt angehören.
4. Durch § 4 des Gesetzentwurfs soll vermieden werden, daß der Rat der Gemeinde Nörvenich innerhalb eines Jahres zweimal neu gewählt werden muß. Dadurch, daß bei den allgemeinen Kommunalwahlen im Herbst 1969 keine Neuwahl des Rates stattfindet, verlängert sich dessen Wahlzeit, die nach § 29 Abs. 1 Satz 1 GO fünf Jahre beträgt, um etwa sechs bis acht Monate.
5. Die Voraussetzungen des § 14 GO liegen vor. Die Landwirtschaftskammer Rheinland hat gegen die Gebietsänderung keine Einwendungen erhoben. Der Kreistag des Landkreises Düren hat dem Zusammenschluß der Gemeinden zugestimmt. Der Oberkreisdirektor in Düren hat den Gebietsänderungsvertrag mit Zustimmung des Kreis-ausschusses genehmigt.

Gemeinde	Einwohner	Schulen						% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale		Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimm- becken = L	Sportplatz = S Turnhalle = T	Kindergärten = K	Bücherei = B	Krankenhäuser (Bettanzahl)	Gemeinde- pflegerstation = G
		Volksschulen mit Klassen 1	2-3	4-7	voll ausgebaut	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Wasser- versorgung						
Eggersheim	287	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler ü. F.	990	—	—	1	—	—	—	100	—	S	—	B	—	—	—
Frauwißlesheim	502	1	—	—	—	—	—	100	—	S	—	B	—	—	—
Hochkirchen	306	—	1	—	—	—	—	100	—	S	—	B	—	—	—
Irrsheim	146	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Nörvenich	2 878	—	—	1	—	—	—	100	90	S	K	B	—	—	C
Oberbohlheim	164	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	B	—	—	—
Poll	173	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	B	—	—	—
Rath b. Nörvenich	487	1	—	—	—	—	—	100	—	—	—	B	—	—	—

G e m e i n d e	Einwohner (Stand: 6. 6. 61)	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.)			Berufspendler (Stand: 6. 6. 1961)		Industrielle Arbeitsstätten	
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirt- schaft, verarbei- tendes und Baugewerbe	Dienstleistungs- bereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte
Eggersheim	287	18 (18,6)	46 (47,7)	33 (34,0)	41	—	—	—
Eschweiler ü. F.	990	127 (29,7)	148 (34,6)	152 (35,7)	206	—	—	—
Frauwüllesheim	502	65 (30,6)	74 (34,7)	74 (34,7)	90	—	—	—
Hochkirchen	306	44 (25,7)	58 (33,9)	26 (40,4)	53	4	—	—
Irresheim	146	43 (61,4)	16 (22,8)	11 (15,8)	12	—	—	—
Nörvenich	2 878	69 (14,0)	185 (37,5)	241 (48,5)	157	326	—	—
Oberbolheim	164	29 (33,7)	32 (37,2)	25 (29,1)	16	—	—	—
Poll	173	52 (70,3)	8 (10,8)	14 (18,9)	7	1	—	—
Rath b. Nörvenich	487	37 (28,2)	49 (37,4)	45 (34,4)	50	2	—	—

Ausgegeben am 25. November 1968

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim  
Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007,  
Telefon 10 22, Nbst. 297, zu beziehen.